

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

- Die vom Fahrreferat vorliegende Powerpoint-Präsentation zur Ausbildung zum ÖFAB ist eine **verbindliche Schulungsunterlage** für Ausbilder;
- Der Inhalt dieser Präsentation hat **Normencharakter für das Regelbeweismaß** vor Gericht;
- Die Powerpoint-Präsentation „Recht & Sicherheit beim Gespannfahren“ wird zum **Ausbildungsbestandteil** zum ÖFAB erhoben.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen, das Besteigen des Bocks durch den Fahrer sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren- Unfallverhütung

- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen; ihre Kleidung muss Pferde gerecht sein!
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrt Regeln der Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallung der Leinen muss in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre erfolgen;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen, sowie Angaben zum Eigengewicht;
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Warnkleidung, Verbandskasten;
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen am Wagen befinden;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden und müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglichst gegen ein festes Hindernis aufgestellt und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke versorgt und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von der Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum, keine leicht beweglichen Objekte) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung empfohlen (signalgelber Überwurf), Beleuchtung ist obligat;
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Fahrtrichtungsänderungen müssen so angezeigt werden, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen und verstanden werden;
- Schulgespanne sollen besonders gekennzeichnet sein;
- Alle Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt für auch Gespannfahrer.

Die Beifahrer-Frage



Beifahrer

- Keine gesetzliche Vorschrift
- Geeigneter Gehilfe
 - pferdekundig
 - körperlich und geistig fit
 - geeignete Kleidung
 - „Kostümierung“ ist Nebensache
- Notwendigkeit ergibt sich aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- Notwendigkeit ergibt sich aus der Vorhersehbarkeit fahrtypischer Zwischenfälle:
 - Leinenfangen
 - Über den Strang Treten
 - Materialdefekte
 - Knifflige Verkehrssituationen
 - Ausfall des Fahrers
 - Probleme mit den Pferden

Risiko Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**



Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer
und die
Fahrschüler
sollten
gekennzeichnet
sein**

